

Planungssicherheit wiederherstellen

Ab dem 1. Januar 2018 besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, aufgrund derer ein Staatsbeitrag an die AHV entrichtet werden kann. Um der AHV wieder Planungssicherheit zu geben, hat die VU-Fraktion eine Initiative eingereicht.

Von Günther Fritz

Vaduz. – Fraktionsprecher Peter Hilti hat namens der VU-Fraktion am Montag eine Gesetzesinitiative eingereicht, um den von der FBP erwirkten und mit 13 Stimmen bei 23 Anwesenden durchgekommenen Landtagsbeschluss vom 20. Oktober 2011 zu korrigieren. Der Landtag hatte damals einen Antrag des FBP-Abgeordneten Manfred Batliner angenommen, wonach der Staatsbeitrag an die AHV ab 2018 nicht mehr geregelt ist.

Kind mit dem Bade ausgeschüttet

«Der Landtag hat dabei die Sicherheit der AHV aufs Spiel gesetzt», sagte AHV-Direktor Walter Kaufmann nach diesem Landtagsentscheid. AHV-Präsident Peter Wolff bezeichnete diesen Beschluss als sehr unglücklich. «Wenn der Landtag einen im Grunde genommen vernünftigen Vorschlag der Regierung in dieser verunstalteten Form verabschiedet, muss er selber dafür sorgen, dass diese schiefe Situation wieder begradigt wird», betonte Peter Wolff damals in einem «Vaterland»-Interview. Das Ganze sei so ungeschickt formuliert worden, «dass gleich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden ist, indem nach der nun beschlossenen Rechtslage ab 2018 nämlich überhaupt kein Staatsbeitrag mehr vorgesehen ist».

Von Ausgaben der AHV entkoppeln

Aktuell unterstützt der Staat die AHV mit einem Beitrag, der 20 Prozent ih-

rer jährlichen Ausgaben entspricht. Während das Land für das Jahr 2010 knapp 46 Millionen Franken zu den AHV-Ausgaben beisteuerte, rechnet die Regierung damit, dass es im Jahr 2015 bereits 65 Millionen Franken wären. Am 20. Oktober 2011 wurde im Landtag die Neuregelung des Staatsbeitrags an die AHV in zweiter Lesung behandelt. Da die jährlichen Ausgaben der AHV in den vergangenen Jahren stark zunahmen, soll der Staatsbeitrag von den Ausgaben der AHV entkoppelt werden. Die Regierung schlug vor, dass sich der Staatsbeitrag im Jahr 2015 auf 50 Millionen Franken beläuft. Ab dem Jahr 2016 sollte er dem der Teuerung angepassten Grundbeitrag des Vorjahres sowie einem Zusatzbeitrag von zwei Millionen Franken entsprechen.

FBP sorgt für zeitliche Befristung

Der FBP-Abgeordnete Manfred Batliner stellte im Rahmen der zweiten Lesung dann allerdings den Änderungsantrag, dass diese von der Regierung vorgeschlagene Neuregelung nur für die Jahre 2015 bis 2017 gelten soll. Damit wollte er den politischen Druck aufrechterhalten und sicherstellen, dass die AHV in den kommenden Jahren saniert wird. Trotz Warnungen von Sozialministerin Renate Müssner, dass mit dieser Änderung die Planungssicherheit für die AHV gefährdet wird, wurde der FBP-Antrag mit 13 Stimmen angenommen. Dazu erklärte AHV-Präsident Peter Wolff Ende Oktober 2011, dass es einen einfachen Ausweg aus der dummen Situation gibt: «Der Landtag bringt eine Initiative ein, mit der er die Planungssicherheit für die AHV wieder selber herstellt.»

VU macht Ankündigung wahr

Wie VU-Fraktionsprecher Peter Hilti nach dem unglücklichen Landtagsentscheid erklärte, sei es auf jeden Fall



Staatsbeitrag an die AHV: Der Landtag hat sich selbst ein Bein gestellt und ist im Oktober 2011 einem FBP-Antrag gefolgt, wonach der Staatsbeitrag ab 2018 nicht mehr geregelt ist. Mit einer Gesetzesinitiative will die VU-Fraktion diesen Entscheid korrigieren und der AHV die Planungssicherheit zurückgeben.

Bild Daniel Schwendener

das oberste Ziel der VU als sozialer Partei, der AHV wieder die notwendige Planungssicherheit und Planungsperspektive zurückzugeben. Mit der Einreichung der entsprechenden Gesetzesinitiative möchte die VU-Fraktion nun dieses Ziel möglichst bald erreichen. Kernstück der Initiative ist die Abänderung von Artikel 50 Absatz 1, wo die zeitliche Beschränkung wieder herausgenommen werden soll. So soll der revidierte Artikel lauten: «Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag. Dieser beträgt 50 Millionen Franken für das Jahr 2015 (Grundbeitrag). Ab dem Jahr 2016 entspricht der Staatsbeitrag dem der Teuerung angepassten Grundbeitrag des Vorjahres sowie einem Zusatzbei-

trag in Höhe von 2 Millionen Franken.»

Sonst 25 Prozent höhere Beiträge

Die zeitliche Beschränkung der Ausrichtung eines Staatsbeitrages sei mit weitreichenden Konsequenzen verbunden, heisst es in der Begründung der VU-Fraktion zu der am Montag eingereichten Gesetzesinitiative. Ab dem 1. Januar 2018 bestehe im aktuellen Gesetz keine Grundlage mehr, aufgrund derer ein Staatsbeitrag an die AHV entrichtet werden kann. «Für die AHV bedeutet dies, dass sie keine Planungssicherheit und keinen Planungshorizont mehr hat. Der Gesetzgeber muss die Frage beantworten, welchen Staatsbeitrag an die AHV

sich der Staat leisten will», heisst es in der Begründung weiter. Dieser Fixpunkt sei unabdingbar, um zu entscheiden, welche Massnahmen auf der Leistungsseite und/oder auf der Beitragsseite erforderlich sind, um die langfristige finanzielle Sicherheit der AHV zu gewährleisten. Würde der Staat auf die Ausrichtung eines entsprechenden Beitrages an die AHV verzichten, müssten die Beiträge von Arbeitgebenden und Versicherten um rund 25 Prozent erhöht werden, um den Ausfall des Staatsbeitrags zu kompensieren. Die vorliegende Gesetzesinitiative der VU-Fraktion dürfte an der kommenden Landtagsitzung vom 25. bis 27. April behandelt werden.